

Marburger Zeitung.

Nr. 12.

Sonntag, 28. Jänner 1866.

v. Jahrgang.

Die „Marburger Zeitung“ erscheint jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag. Preise — für Marburg: ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig 1 fl. 50 kr.; für Zustellung ins Haus monatlich 10 kr. — mit Postversendung: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. Die ein Mal gespaltene Garmondzeile wird bei einmaliger Einschaltung mit 10, bei zweimaliger mit 15, bei dreimaliger mit 20 fr. berechnet, wozu für jedesmalige Einschaltung 30 fr. Inseraten-Empelgebühr kommen.

Abonnements-Einladung.

Bei Beginn des neuen Monats machen wir die freundliche Einladung zur Pränumeration.

Pränumerations-Preis.

Für Marburg monatlich 50 kr.,
mit Zustellung in's Haus 60 kr.,

mit Postversendung vierteljährig 2 fl., halbjährig 4 fl., ganzjährig 8 fl.

Die Administration
der „Marburger Zeitung.“

Zur Geschichte des Tages.

Die Spannung zwischen Wien und Berlin muß zu einem bedenklichen Grad gestiegen sein, wenn man das verlebende Benehmen des Grafen Bismarck gegen den österreichischen Gesandten und die Sprache der preussischen Regierungsblätter erwägt. Bismarck hat den Grafen Karolyi bei der Antrittsaudienz grob angefahren und sich in der wegwerfendsten Weise über die inneren Verhältnisse Oesterreichs geäußert. Die Zeitungen Bismarcks drohen mit dem Austritte Preußens aus dem deutschen Bunde; drohen, daß Preußen die venetianische Frage der europäischen Behandlung näher rücken werde, falls Oesterreich die schleswig-holsteinische Frage vor eine europäische Konferenz brächte.

Die von der schweizerischen Bundesversammlung beantragten Aenderungen der Bundesverfassung sind, wie wir bereits gemeldet, mit Ausnahme eines einzigen Punktes (Gleichberechtigung der Juden) von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger und von der Mehrheit der Kantonsvertretungen verworfen worden. Da sich durch diese Abstimmung unzweifelhaft ergeben, daß die politische Ueberzeugung der Wähler und der Gewählten sich widerspricht, so werden erstere von einem verfassungsmäßigen Mittel Gebrauch machen, das in keinem anderen Lande besteht — sie werden die Bundesvertretung abberufen! Nach der schweizerischen Bundesverfassung sind 50.000 Stimmen der Wähler erforderlich, um die Frage: ob die Bundesvertreter abberufen werden sollen oder nicht — dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Mit der Sammlung dieser Stimmen hat man begonnen. Wenn wir mit unse-

ren Vertretern nicht zufrieden sind, so müssen wir bis zum Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer warten und da soll es ein Wunder sein, wenn es „immer langsam voran“ geht?

Der Entwurf, betreffend die Aufhebung der Klöster und Einziehung des Kirchenvermögens, welcher dem italienischen Parlamente vorgelegt worden, enthält unter Anderem die Bestimmung, daß öffentliche Sammlungen zu angeblichen Kultus- und Religionszwecken in Zukunft nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Wenn dieses Verbot Gesetzeskraft erlangen sollte, dann hat es mit den italienischen Besteuern zum Peterspfennig, auf den es dabei in erster Linie abgesehen ist, ein Ende. Lamarmora soll entschlossen sein, in dieser Frage der Mehrheit des Parlamentes, welche den Entwurf annehmen wird, sich zu fügen und es wäre dann eine Versöhnung mit Rom wohl nicht mehr zu hoffen.

Der Eindruck, welchen die Thronrede Napoleons hervorgebracht, dauert nach einem Pariser Berichte der „N. Fr. Presse“ noch ungeschwächt fort und ist ein sehr peinlicher, da die Worte des Kaisers über die innere Politik nicht zur leisesten Hoffnung des Besserwerdens berechtigen. Wohl niemals hat ein Fürst seinem Volke, das in fiebernder Aufregung nach Luft und Freiheit schnappt, mit so ledem Freimuth sein lautes, übermüthiges Nein! entgegengerufen. Herr v. Bismarck selbst hätte diesem kühnen Abgeordneten Hause einen derartigen Zuspruch nicht zu versagen gewagt. Einer Nation so offen, so derb in's Gesicht zu sagen, daß sie den Verstand und die Fähigkeit besitze, zu essen, zu trinken und zu beten, im Uebrigen aber gerade so viel politische Reife habe, als dazu gehöre, um die Segnungen Napoleon's oder seiner Stellvertreterin mit dem großen Herzen und dem erhabenen Geiste würdigend zu empfangen — das ist in der parlamentarischen Geschichte noch nicht dagewesen. Daraus lassen sich nur zwei Schlussfolgerungen ziehen: entweder L. Napoleon, der so seine Fühläden besitzt, hat es richtig erkannt, daß die Nation von 1789, 1830 und 1848 tief genug gesunken, um so lächerliche Unwahrheiten, wie den Vergleich mit dem kaiserlichen Polizeisystem und amerikanischer Freiheit, ruhig hinzunehmen; oder aber seine Fühläden sind abgestumpft, er hat den Maßstab für die Beurtheilung der Zeitstimmung verloren und steht schwindelnd, rasend, verirrt und verwirrt am Rande des Abgrundes.

Amerika scheint mit dem Kriege gegen Mexiko Ernst zu machen: es sind starke Truppenabtheilungen nach dem mexikanischen Grenzfluß Rio Grande beordert worden und General Slowford wirbt Freischaaeren an. Präsident Johnson will sein Kabinett verändern — und ein mehr kriegerisch gesinntes Ministerium bilden — nur zwei von den alten Ministern bleiben. Kaiser Max, welchem daran gelegen ist, jeden Zusam-

Starrer Sinn, starres Geseß.

Von

J. Lemme.

(Fortsetzung.)

Die Anklage ward lautlos angehört. Sie war klar abgefaßt, so weit das Dunkel des Falles Klarheit zuließ. Sie war ohne alle Leidenschaft verfaßt, ohne alle Absicht, irgend ein Vorurtheil gegen den Angeklagten zu erregen. Was darin gegen ihn einnahm, war nur sein Schweigen. Dieses konnte er jeden Augenblick brechen. Er mußte es, wenn er sich der Schuld nicht bewußt war, deren er angeklagt wurde. Es war kein einziger vernünftiger Grund zu erkennen, der ihn zurückhalten könne. Zumal jetzt. Für sein Schweigen in der Voruntersuchung konnte er Gründe gehabt haben. Die Untersuchung war eben eine völlig geheime gewesen, man wußte nichts von ihr. Aber heute, in diesem Augenblicke stand er vor der Oeffentlichkeit, vor seinen Mitbürgern, vor seinen Richtern; von dem, was er jetzt sprach, hing sein Schicksal, sein Leben, seine Ehre ab. Jetzt mußte er sprechen, wenn er ein einziges Wort für sein Leben und für seine Ehre vorzubringen hatte.

Das Nächste, das auf die Verlesung der Anklage folgen mußte, war die Frage des Präsidenten an den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne.

Antwortete er Ja, so war jedes Verfahren vor den Geschwornen zu Ende. Der Angeklagte hatte dann selbst und unwiderruflich das Schuldig des Mordes über sich ausgesprochen, und für die Richter blieb nur das traurige Geschäft, die Strafe der Hinrichtung durch das Beil gegen den Mörder auszusprechen. Das Geseß schrieb das Alles ausdrücklich klar und deutlich vor.

Antwortete er Nein, so mußte er zugleich das Dunkel aufhellen, das so schwer und dicht über ihm und seiner That lag.

Jedes Herz in der großen Versammlung klopfte vor Erwartung.

Nur der Angeklagte selbst stand unverändert in seiner muthigen und ergebenden Ruhe da.

Angeklagter, fragte ihn der Präsident. Sie haben die Anklage gehört, bekennen Sie sich schuldig?

Der Angeklagte wollte antworten. Man las in seinen unbeweglichen Zügen die Antwort. Ja, wollte er sagen.

Der Präsident glaubte, ihm zuvorkommen zu müssen.

Antworten Sie nicht unbedacht, Angeklagter. Sie sprechen sich selbst Ihr Urtheil, das schwerste, das über einen Menschen gefällt werden kann. Sie sind des Mordes angeklagt. Geben Sie der Wahrheit die volle Ehre. Lassen Sie aber auch keine andere Rücksicht, keine Leidenschaft, keinen Haß, keinen Trost auf sich einwirken. Geben Sie mit sich zu Rathe. Ich lasse Ihnen Zeit.

Es war ein braver Richter, der so sprach, gesetzlich und doch menschlich.

Die Spannung der Versammlung war auf das Höchste gesteigert.

Der Angeklagte bedurfte keiner Zeit.

Ich bekenne mich schuldig! antwortete er mit seiner ruhigen, festen Stimme.

Ein Entsetzen ergriff die Anwesenden. Selbst den Staatsanwalt sah man einen Augenblick blaß werden. Den Uhlanooffizieren klirrten leise die Säbel, die sie vor sich gestellt und auf die sie die Hände gelegt hatten. Es war die einzige Unterbrechung der tiefsten Stille.

Das Gericht hätte jetzt jene traurige Pflicht zu erfüllen. Damit war die Verhandlung zu Ende. Mit einem Todesurtheil.

Mit dem Todesurtheil gegen den Mann? riefen doch wohl in innerlichem Beben hundert und hundert Herzen.

Der Präsident wandte sich zu den Geschwornen. Er wollte sie entlassen.

Er wurde unterbrochen.

Der Bertheidiger des Angeklagten erhob sich.

Herr Präsident, ich bitte um das Wort.

Der Präsident sah ihn fast überrascht an. Nach dem Geseße war

menstoß mit den Nordamerikanern so lange als nur möglich zu vermeiden, hat die Truppen von der Grenze Texas zurückbeordert, weil er mit Recht befürchtet, daß sonst der geringfügigste Umstand schon einen Konflikt herbeiführen könnte. Auch die Franzosen scheinen sich aus demselben Grunde aus Chihuahua mehr in das Innere Mexiko's zurückgezogen zu haben.

Volksgerichte in Streitsachen.

Marburg, 27. Jänner.

III.

(Fortsetzung.)

Die Oeffentlichkeit muß unbeschränkt sein. Bei den alten Deutschen umstanden jederzeit wehrfähige, d. i. stimmberichtigte Männer das Gericht, ja! sie mußten dabei erscheinen — und diese auszuschließen hat auch heute Niemand das Recht: sie alle sind gerichtsfähig; die neun Schöffen vertreten nur ihre Stelle. Die Wähler haben sogar die Pflicht, sich zu überlassen, ob ihre Vollmächtigten dem Auftrage nachkommen — und sollten dabei nicht zugegen sein dürfen? — Viele behaupten: Die Oeffentlichkeit gebiete Ausnahmen. Diese wären aber eine Seltenheit und müßten schon deswegen die Neugierde reizen; sie würden das Uebel nur ärger machen, statt es zu verhüten. Das war ein Forschen und Fragen! Aus Mangel an Kenntniß würde die Geschichte übertrieben und je greller die Farben, desto eher würde sie geglaubt: der Schleier des Geheimnisses muß gelüftet werden. — Bisbegierde ist an und für sich ein edler Drang, ist zu tief eingebürgert in der menschlichen Natur, als daß er nicht auf jede mögliche Art nach Befriedigung streben sollte: verschließen wir seiner Berechtigung den geraden, offenen Weg, so wird er die Heimlichkeit auf heimlichem Wege umgehen.

Großrichter und Schreiber haben beratende Stimme. — Jener leitet die Verhandlung; dieser verfaßt schon während der Berathung einen wohlgegründeten Spruch: beide müssen sich vorbereiten und haben demnach unter sämtlichen Mitgliedern des Gerichtes die genaueste Wissenschaft von der Klage. Wie aber im täglichen Leben von einer Sache zuerst spricht und sprechen soll, wer sie am besten kennt, so ist es natürlich, daß Großrichter und Schreiber das Wort ergreifen, ehe noch die Schöffen befragt werden. Das Urtheil wird allerdings von diesem Worte sehr beeinflusst; aber es ist nur die Wirkung, die der freie Geist immer hat, dem sich die Schöffen nicht entziehen werden, nicht entziehen sollen.

Unsere Schöffen sprechen das ganze Urtheil — es gibt keine gesonderten Fragen über Thatsache und Recht: die Trennung ist sehr oft nicht möglich und liegt durchaus nicht im Wesen der Rechtspflege. Wir müßten die Entscheidung der i. g. Rechtsfrage durch Gelehrte verteidigen, wären die Schöffen außer Stande, dieselbe zu beantworten: allein Richter werden nur die fähigsten Bürger; ihre Pflicht nöthigt sie, die Gesetze kennen zu lernen: die schriftliche Einladung bezeichnet genau die Fälle und die betreffenden Gesetze; diese werden nachgeschlagen, Parteien, Fürsprecher, Großrichter und Schreiber erläutern sie — gewissenhafte Ueberzeugung muß das gesuchte Recht finden.

Die Schöffen urtheilen nach ihrem freien Ermessen. Die Lehre vom Beweise kann in einem Gesetzbuche nicht dargestellt werden; sie hat ihren Platz in der Wissenschaft und der Richter ist nicht daran gebunden. Das menschliche, immer und rasch wechselnde Leben ist viel zu weit für so enge Begriffe. — In Strafsachen ist diese Frage bereits abgethan, in Streitsachen werden sie die nächsten Jahre wohl im gleichen Sinne lösen: schreitet die Folgerichtigkeit in der Gesetzgebung nicht rückwärts, dann müssen auch die Schöffen, wie die Geschworenen, die vorgebrachten Beweise prüfen und nach den Regeln der Erfahrung und des vernünftigen Denkens allein erkennen.

(Fortsetzung folgt.)

Marburger Berichte.

(Theater.) „Der Frauenkampf“ von Scribe, versammelte am 25. Jänner ein zahlreicheres Publikum, als das Theater am 23. und

24. gesehen. Fräulein von Szunhoh, durch äußere Mittel zu den höchsten Aufgaben dramatischer Darstellung befähigt, hat doch nur im Lustspiele Gelegenheit, ihre schönen inneren Mittel in's rechte Licht zu setzen — welches Urtheil „Der Frauenkampf“ neuerdings bestätigte, worin die Künstlerin die Rolle der „Gräfin von Auteval“ übernommen hatte. Gleich anerkenntswerthe Leistungen waren: Leonie (Fräulein Arnim), Gustav von Brignon (Herr Karshin) und Baron von Montrichard (Herr Edelheim.) Herr Seber befriedigte nicht: seine Darstellung war für ein Lustspiel nicht rasch und warm genug. Der Genuß des Publikums war ein höherer gewesen, hätte beim größeren Theile derselben das Verständniß der neueren französischen Politik nicht gefehlt.

(Vom Marktplatz.) Der Viehmarkt am Freitag zeigte bei Weitem nicht den lebhaften Verkehr der vergangenen Jahre: der Auftrieb war nicht unbedeutend, aber das meist dürftig aussehende, schlecht gepflegte Vieh lockte um so weniger Käufer an, als die allgemeine Geldnoth auch diesen Zweig der Geschäfte drückt. — Der gestrige Hauptmarkt war vom herrlichsten Wetter begünstigt: Lebensmittel, massenhaft feilgeboten, fanden wie immer Käufer, freilich zu sehr niederen Preisen. Der eigentliche Jahrmarkt war dagegen sehr flau.

(Aus der Gemeindestube.) In der Sitzung des Landtages vom 25. Jänner wurde das Gemeindestatut für Marburg angenommen, nachdem der Abgeordnete, Herr Bürgermeister Andreas Lappeiner die Erklärung abgegeben, daß die Gemeinde, wie ihr Ausschuss in der letzten Versammlung beschlossen, in die von der Regierung verlangten Änderungen aus dem Grund willige, um die Genehmigung des Kaisers zu ermöglichen.

(Unsicherheit.) Selten noch war eine Woche so reich an Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, als die vergangene. Der Frau Kretschmar (Fraß) in der Magdalena-Vorstadt wurden Schmucksachen im Werthe von 300 fl. gestohlen und in der Domgasse dem Hrn. Müller, Fleischer, mittels Auswiegen des Fenstergitters 80 Pfund Kalbfleisch und 40 Pf. Schweinefleisch entwendet, nachdem der frühere Inhaber des Gewölbes dreimal auf die nämliche Art bestohlen worden. Dem Herrn Banner (Muraer) wurde in die Fleischbank gegenüber dem Bezirksamte eingebrochen, der Thäter aber durch den Lehrling, der im Gewölbe schlief und durch den Bäckerjungen, der aus der nebenbefindlichen Backstube herbeigeilt war, verschucht. Die Gemeindevache überraschte in der zum Maierhose der Burg gehörigen Ziegelhütte fünf gerichtsbekannte Diebe, die Honig von einem gestohlenen Bienenstocke schmauseten. — Ein wiederholt abgestrafter Dieb wurde beim „Jägerwirth“ in St. Magdalena verhaftet, weil er ankalt seine Beche zu bezahlen, dem Wirth gedroht hatte: „wenn er noch einmal Bezahlung fordere, so jünde er ihm das Haus an.“ Der Hebamme Frau Pesch ist aus versperrtem Kasten die Wäsche gestohlen worden und ein Versuch, beim Goldarbeiter Herrn Thiel in der Herrengasse einzubrechen, wurde glücklich vereitelt. Ein Gewerbsmann wurde auf dem Rückwege von St. Peter nach der Stadt, als es bereits dunkelte, von zwei Strolchen rechts und links gefaßt und mußte seine Börse untersuchen lassen, die ihm jedoch, weil sie nur neun Scherer enthielt, großmüthig wieder zurückgegeben wurde mit dem Bemerkten: das sei ihnen viel zu wenig. Der bedeutendste Fall ereignete sich aber in der Nacht vom 25. auf den 26. Jänner: aus der Markthütte der Frau Maria Hummer auf dem Hauptplatz wurden Schnittwaaren und Frauenkleider im Werthe von ungefähr 1000 fl. gestohlen. Um 1/5 Uhr in der Frühe trafen vier Polizeimänner bei jener Hütte zusammen und fanden sie offen: drei blieben zurück und der vierte ging, um dem Stadtwachtmeister vom dem Einbruche Nachricht zu bringen. Am Ende der Domgasse gewahrte er sechs bis sieben Burschen, und als er hörte, daß einer derselben zu den übrigen sagte: „Still, still! wenn er kommt, so schlägt ihn nieder!“ —ehrte er rasch um und rief seine drei Kameraden; als diese jedoch herbeikamen, waren die Gauner bereits in der Richtung gegen das Schulhaus verschwunden. — Vorgestern um 1/7 Uhr Morgens wurden von einem Tagelöhner des Herrn Glockengießers Denzel in dem

für den Verteidiger kaum eine erdenkliche Veranlassung zu einer Bemerkung da.

Zu welchem Zwecke? fragte er.

Ich habe einen Antrag zu stellen, entgegnete bestimmt der Verteidiger.

Der Präsident besann sich.

Reden Sie.

Der Verteidiger war ein noch junger, aber als scharfsinnig, gewandt und geschickt bekannter Rechtsanwalt. Er war dem Angeklagten, der nicht verteidigt sein wollte, von Amtswegen zum Verteidiger bestellt worden. Welchen Antrag konnte er stellen? Wollte er das klare Gesetz angreifen, um dessen Befolgung allein es sich nur noch handeln konnte? Man war gespannt. Er wollte es in der That.

Ich habe nur Weniges vorzutragen, sprach er. Möge es für den hohen Gerichtshof um so inhaltsreicher sein. Die Worte unseres Gesetzes sind klar. Es läßt sich nicht gegen sie streiten. Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennet, so fällt jedes weitere Verfahren vor den Geschworenen, jede Beweisführung, jede fernere Verhandlung fort, es handelt sich nur noch um den Ausspruch der Strafe. Aber einen vernünftigen Sinn kann dieses Gesetz nur haben, wenn das Bekenntniß des Angeklagten mit den in der Voruntersuchung bereits festgestellten Thatsachen übereinstimmt und der Gerichtshof dadurch die Ueberzeugung gewinnt, daß das Bekenntniß des Angeklagten kein unrichtiges sei. Wollte man anders auslegen, so würde nicht mehr der Richter, so würde der Angeklagte selbst das Recht machen, so wäre der Richter nicht dem Rechte, sondern einer Laune, einem Troste, einer Leidenschaft der Angeklagten unterworfen.

Und nun die einfache Frage, meine Herren Richter: Haben Sie jene Ueberzeugung? Sie haben sie nicht. Sie können sie nicht haben, weil in dieser traurigen Sache eben noch Alles im Dunkel liegt. Erst durch eine Beweisaufnahme, die von Ihnen und den Geschworenen erfolgt, können auch Sie klarer sehen. Ich beantrage sie. Die Zeugen sind vorgeladen und gegenwärtig; die beiden Mägde des Angeklagten, der Schauffereleinnehmer, der Keitknecht des Getödeten, und außerdem, meine Herren Richter, ist noch ein neuer Zeuge da, der Kutscher des Angeklagten. Es

ist mir gelungen, ihn zu ermitteln. Er ist hier. Ich trage auch auf seine Vernehmung an.

Und Sie werden daraus erfahren, meine Herren Richter und meine Herren Geschworenen, daß der Angeklagte kein Mörder ist, daß er ein Unglücklicher ist, dem verrathene Liebe und verletzte Ehre das Herz gebrochen haben, und der nun aus Ueberdruß des Lebens sich zum Mörder machen will.

Das ist meine Ueberzeugung, die hier, gegen Willen meines Klienten, geltend zu machen, meine heilige Pflicht ist. Erkennen Sie eine gleiche Pflicht der Wahrheit und des Rechts für sich an, meine Herren Richter?

Der Verteidiger schloß.

Seine Worte hatten eine große Aufregung hervorgebracht. Er ward anfangs lange, mit voller Ruhe und Aufmerksamkeit angehört. Als er aber des Wiederauffindens und der Anwesenheit des Kutschers erwähnte, gaben im ganzen Saale die Zeichen der Ueberraschung und der Spannung sich kund. Wohl Jeder im Saale war schon vorher mit ihm überzeugt gewesen, daß der Angeklagte kein Mörder ist. Derselben Kutscher mußte dies bestätigen. Mit dem Verteidiger war ferner Jedermann nur zu gern bereit, anzunehmen, daß der Angeklagte ein gegen ihn verübtes Verbrechen durch ein anderes Verbrechen gezüchtigt habe, und daß Liebe und tropiger Ehrgeiz, oder aber die Verzweiflung innerer Zerrissenheit zu der ungerechten Selbstanlage ihn treibe.

Durch eine Verhandlung vor den Geschworenen, durch Vernehmung der Zeugen mußte dies offenbar werden.

Und die Geschworenen konnten dann gar ein Nichtschuldig aussprechen.

Ohne die Verhandlung mußte das Gericht das Todesurtheil fällen.

Auch der Angeklagte war überrascht, als er die Anwesenheit seines Kutschers vernahm. Er war im ersten Momente erschreckt. Die Blässe in seinem Gesichte war tiefer geworden. Mit großer Gewalt über sich selbst hatte er sich dann gefaßt.

Der Gerichtshof mußte über den Antrag des Verteidigers einen Beschluß fassen.

Vorher mußte der Staatsanwalt gehört werden.

Er widersprach dem Antrage. Von seiner Stellung war das zu er-

zur Frau führenden Säcken einige Gegenstände gefunden, die Frau Heumaier als ihr Eigenthum erkannte. — Abends um 9 Uhr sah der wachhabende Dienstmann drei Gestalten durch die Reihen der Marktbütten schleichen; als er die Verdächtigen anhalten wollte, entflohen sie und einer ließ ein Bündel fallen, worin sich Wollstoff befand, welcher der Frau Heumaier entwendet worden. Der Dienstmann versichert, er habe einen der Verdächtigen erkannt und so dürften die Spuren, die eifrig verfolgt werden, zur Entdeckung führen.

Bermischte Nachrichten.

(Aus Amerika.) Die „New-Yorker Staatsztg.“ schreibt: Umschwung der Betten. Soldaten werden wieder Bürger. Vor einigen Wochen sind fünf wohlbekannte Offiziere der Unionsarmee, welche in dem neulichen Kriege eine hervorragende Rolle spielten, von dem hiesigen Obergerichte zur Advokaten-Praxis zugelassen worden. Ihre Namen sind: Phillyer von Gen. Grant's Stab, aus dem Staate Illinois gebürtig; Dunkan von Louisiana; die Generale Chas und Houghton von Vermont, und Smith von Nord-Carolina. Nachdem sie den Eid, die Verfassung der Verstaaten und des Staates New-York aufrecht erhalten zu wollen, geleistet hatten, schrieben sie ihre Namen auf der Rolle ein und sind dadurch wieder zu Civilisten und zu Mitgliedern des hiesigen Advokatenstandes geworden. Diese Herren haben fast alle in (der Kriegsschule) West-Point studirt.

(Werth der Bierzeugung.) Der Werth der Bierzeugung beträgt jährlich in ganz Europa 1,378,000,000 Franken, wovon 825,000,000 auf Großbritannien, 193,000,000 auf das eigentliche Deutschland (hier von 130,000,000 auf Baiern, 25,000,000 auf Württemberg, 12,000,000 auf Sachsen), 102,500,000 auf Oesterreich, 57,000,000 auf Belgien, 74,000,000 auf Frankreich, 50,000,000 auf Preußen, 20,000,000 auf die Niederlande, 17,000,000 auf das russische Reich, 70,000,000 auf die Schweiz, 22,000,000 auf das übrige Europa entfallen. Der Werth der Bierzeugung verhält sich zu dem Werthe der Weinerzeugung wie 1 zu 1,7.

(Frauenehre.) Am 16. Oktober 1865 Nachmittags 5 Uhr ging, wie die „Gerichtszeitung“ meldet, eine auf der Landstraße in Wien wohnhafte anständige Bürgerfrau durch den Kinderpark nach Hause, als sie von einem Manne, der ihr mehreremale vorgegangen war, mit der Frage angesprochen wurde, ob er sie begleiten dürfe. Da sie dies einfach verneinte, er aber dennoch nicht nachließ und schließlich sogar sagte, sie solle ihm gegenüber nicht das verweigern, was sie doch Anderen gewähre, so drohte sie ihm mit Verhaftung, worauf er in gemeine Schimpfworte ausbrach. Ein Vorübergehender, welcher diesen Vorfall bemerkte, ohne jedoch die gewechselten Worte gehört zu haben, eilte auf die Weiden zu, erkannte in dem Beleidiger eine bekannte Persönlichkeit und begleitete die im höchsten Grade bewegte, weinende Frau nach Hause. Bei der über die diesfalls erhobene Ehrenbeleidigungs-Klage von dem Bezirksgerichte Landstraße angeordneten Verhandlung gab der Angeklagte zu, er habe die Privatklägerin angesprochen, er wolle ihr aber weder ehrenrührige Anträge gemacht, noch die in der Anklage enthaltenen Schimpfworte gebraucht haben; er habe sie verkannt, sie mit einem fremden Namen angesprochen, der Vorfall thue ihm leid, er sei bereit, Abbitte zu leisten, doch habe er sie nicht beleidigt, vielmehr sei er durch die angedrohte Verhaftung beleidigt worden. Die Privatklägerin erzählte den Vorfall, wie oben dargestellt wurde, und der Zeuge sagte aus, er habe gesehen, wie der Angeklagte der Privatklägerin nachfolgte und sie ansprach, und wie diese bald vorwärts, bald rückwärts, bald nach der Seite ihm auswich; doch sei er zu entfernt gewesen, das Gespräch zu vernehmen. Das Bezirksgericht sprach den Angeklagten von der Uebertretung der Ehrenbeleidigung und öffentlichen Beschimpfung aus Unzulänglichkeit der Beweismittel frei. Das Ober-Landesgericht jedoch änderte über Berufung der Privatklägerin das erstichterliche Urtheil dahin ab, daß der Angeklagte, als der Uebertretung der Ehrenbeleidigung überwiesen, zu achttägigem Arreste, verschärft durch Einzelhaft

am ersten und am letzten Tage der Strafzeit, verurtheilt wurde; denn, so lautet die Begründung, in dem einer ehrenhaften Frau wiederholt gemachten Antrage, die Begleitung eines fremden Mannes anzunehmen, muß der Thatbestand einer Ehrenbeleidigung erkannt werden, weil hierin die Beschuldigung liegt, daß die Angesprochene zu jener Klasse von Personen gehöre, deren Erwerb es ist, sich jedem Manne gegen Entgelt hinzugeben. In Folge der Berufung des Verurtheilten hat der Oberste Gerichtshof das Urtheil bestätigt, jedoch die Strafe mit Rücksicht auf die Unbescholtenheit des Verurtheilten auf drei Tage Arrest herabgesetzt. — Wie die „Gerichtshalle“ mittheilt, klagte Theresia E. den Franz J. wegen Ehrenbeleidigung, weil nach ihrer Angabe der Letztere sich gegen mehrere Personen geäußert, daß er mit ihr einen verbotenen Umgang gehabt habe. — Bei der Schlussverhandlung gestand der Beschuldigte, gegen den Zeugen Josef B. im Spasse eine derartige Aeußerung, und zwar deshalb gemacht zu haben, weil ihm Josef B. in spähhafter Weise eines verbotenen Umganges mit der Theresia E. beschuldigte, und weil er (J.) durch dieses scherzhafte, von Niemandem geglaubte Zugeständniß dem Scherze ein Ende machen wollte. Die vernommenen Zeugen Josef B. und Franz J. bestätigten einstimmig, den Beschuldigten im Spasse eines unerlaubten Umganges mit Theresia E. geziehen zu haben, worauf dann Franz J. ebenfalls im Spasse bejahend geantwortet habe. Das Bezirksamt Stoderau sprach den Angeklagten schuldlos, weil aus dem ganzen Gespräche das Scherzhafte desselben hervorgehe, somit die Absicht des J., die Theresia E. an ihrer Ehre zu verletzen, und zwar umsomehr fehlte, als die Zeugen selbst von dem Gegentheile ihrer scherzhaft gemeinten Aeußerung überzeugt waren, und weil der Beklagte gerade vor diesem Gespräche seine Entrüstung darüber ausgesprochen hatte, daß der Gatte E. dieses durchaus falsche Gerücht erfunden und verbreitet habe. Das Ober-Landesgericht verurtheilte jedoch den Franz J. wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung zu drei Tagen Arrest, und zwar in der Erwägung, „daß Franz J. gesteht, die die Beschuldigung eines Ehebruches in sich fassende Aeußerung über Theresia E. gethan zu haben, und daß der Umstand, daß diese Aeußerung nur scherzhafter Weise vorgebracht worden zu sein scheint, deren Strafbarkeit nicht aufheben kann, nachdem der unbescholtene Ruf und Name nicht allein vor absichtlichen, sondern auch vor leichtsinnigen und im Scherze vorgebrachten Angriffen geschützt werden muß.“ Dieses Urtheil hat der Oberste Gerichtshof im Punkte der Schuld bestätigt, im Punkte der Strafe in eine Geldbuße von 10 fl. abgeändert.

Eingefendet.

Dem allgemeinen Bedürfnis und der gesteigerten Frequenz entsprechend, ist in Marburg seit letzter Zeit, durch außerordentliche Opfer der Bürger, viel für die Reinlichkeit und bequeme Passage der Hauptstraßen geschehen.

Um so greller sticht hievon die, zwei der belebtesten Straßen verbindende Brunnengasse ab, welche sich in einem so trostlosen Zustande befindet, daß deren Benützung bei gutem Wetter gefährlich, bei schlechtem aber absolut unmöglich ist. Bis zur Regulirung des Burgplatzes und der nach dieser Seite hin allfälligen nothwendigen Abgrabung und Kanalisirung der Brunnengasse, wozu die betreffenden Hausbesitzer gewiß gern einen Theil der Kosten beitragen werden, dürfte noch längere Zeit vergehen.

Es ist daher die baldigste, mit geringen Kosten verbundene Acupflasterung der Brunnengasse, ähnlich wie dies bei der weniger belebten Färber- und Apothekergasse bereits geschehen ist, im allgemeinen Interesse dringend geboten.

Nachdem die löbliche Gemeinde-Vertretung es sich angelegen sein läßt, mit großen Auslagen, durch Anlegung von neuen Straßen, nahe und gute Verkehrswege herzustellen, so ist desto mehr zu hoffen, daß dieserhalb die nothwendige Instandhaltung mitten in der Stadt gelegener alter Straßen nicht außer Acht gelassen werde.

warten. Das Gesetz sei klar, und keiner anderen Auslegung fähig. Rüge der Angeklagte noch jetzt unschuldig plaidiren. Er seinerseits werde es mit Freunden gestatten.

Der Staatsanwalt konnte nicht anders.

Der Präsident wendete sich an den Angeklagten.

Sie haben gehört, Angeklagter. Auch der Gerichtshof will Ihnen noch gestatten, Ihre Selbstanklage zurückzunehmen.

Noch einmal richteten mit höchster Spannung sich alle Blicke auf den Angeklagten.

Ich bin schuldig! antwortete er ruhig.

Der Gerichtshof zog sich zurück, um über den Antrag des Verteidigers zu beraten.

Den jungen Verteidiger begrüßten Glückwünsche für seine Rede. Man wünschte ihm allgemein Gelingen. Die Theilnahme für den Angeklagten steigerte sich, sie war doch noch einer Steigerung fähig gewesen. Mit gleicher Spannung wurde die Rückkehr des Gerichtshofes erwartet. Er mußte die Entscheidung über das Schicksal des Angeklagten bringen. Wie mußte diese ausfallen? Der Verteidiger hatte mit so vieler Mäßigung eben um so überzeugender die Ungerechtigkeit, die Widersinnigkeit des Gesetzes dargestellt. Aber dieses Gesetz war so klar, so unwiderleglich klar. Die Argumente des Verteidigers sollten eben nur seinen Widersinn anklagen können, und wie manches Gesetz entbehrt nicht minder des gesunden Menschenverstandes, und wird dennoch täglich zur Anwendung gebracht!

Der Gerichtshof kehrte zurück. Der Präsident verkündete den gefassten Beschluß.

„In Erwägung, daß Worte und Willen des Gesetzes völlig klar sind, nämlich dahin, daß die Erklärung des Angeklagten sich schuldig zu bekennen, lediglich und vollständig das Verdikt der Geschworenen vertritt, und folglich nur noch der Urtheilspruch des Gerichtshofes darauf folgen kann, wird der Antrag des Verteidigers auf Verhandlung der Sache vor den Geschworenen hiermit verworfen.“

Es ist sein Todesurtheil! flüsterten Hunderte von Stimmen.

Es ist entsetzlich! fügten entsetzt hundert andere hinzu.

Dennoch konnte Niemand die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses angreifen. Auch nicht seine Gerechtigkeit?

Der Angeklagte hatte ihn mit seiner unerschütterlichen Ruhe und Kälte angehört. Er schien sich sogar gehoben zu fühlen.

Der Präsident erhob seine Stimme wieder.

Die amtliche Wirksamkeit der Herren Geschworenen tritt nicht ein. Sie sind entlassen. Es ist ihnen jedoch gestattet, im Saale zu verbleiben.

Die Geschworenen verließen die Geschworenenbank und zogen sich auf ihre früheren Sitze zurück.

Die tiefste Stille trat nun ein.

Jeder wußte, was nun folgen müsse.

Es war so wenig, und doch so inhaltschwer. Es konnten nur noch wenige Worte zwischen dem Verteidiger und dem Staatsanwalt über die Anwendung des Strafgesetzes gewechselt werden; vielleicht gar keine, denn das Gesetz war einfach und klar; dann mußte das Urtheil des Gerichtshofes erfolgen, das den Angeklagten verurtheilte, wegen Mordes durch das Beil vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Ich gebe der Staatsanwaltschaft das Wort über die Anwendung des Strafgesetzes, sagte der Präsident.

Die Anwendung des Strafgesetzes, erhob sich der Staatsanwalt, ist eine unbedenkliche. Ich verzichte auf jede weitere Ausführung und beschränke mich auf meine traurige Pflicht, gegen den Angeklagten wegen Mordes die Todesstrafe zu beantragen.

Die Verteidigung hat das Wort, sagte der Präsident.

Auch die Verteidigung verzichtet auf eine Ausführung, sprach der Verteidiger. Sie unterwirft das Urtheil der Gerechtigkeit des hohen Gerichtshofes.

Der Präsident mußte sich noch an den Angeklagten wenden.

Angeklagter, haben Sie noch etwas vorzutragen?

Nein! war die kurze und ruhige Antwort.

Die Richter erhoben sich von ihren Sitzen, um in ihr Rathungszimmer zurückzukehren. (Schluß folgt.)

Angekommene in Marburg.

Vom 21. bis 26. Jänner.

Erzherz. Johann. Die Herren: Schögl, Güterdir., Graz. Lemberger, Rfm., Wien. Dr. Strafella, Advok., Pettau. Winkler, Ingen., Wien. Paris, Gschloß, Wien. Gschloß, Wien. Profenag, Rfm., Wien. Frant, Fleischer, Graz. Frankl, Theaterdir., Brünn. Harlupfer und Porstig, Kaufm., Wien. Majer, Kaufm., Linz. — Hl. v. Frankl, Schausp., Klagenfurt.
 "Stadt Wien." Die Herren: Kusch, Rfm., Wien. Wittmann, Rfm., Cassel. Hubert, Commis, Graz. Müller, Rfm., Wien. Ott, Kindel u. Schweighofer, Fndlsreis., Wien. Dr. Mörtl, Advokat, Cilli. Pashmann, Fndlsreis., Wien. Löw, Agent, Wien. Pilz, Agent, Brünn. Lovrek, Hbkt., Wien. Pastner, Rfm., Graz. Mayer, Werksbuchh., Lippisch, Lichtnegel, K. Regier.-Rath., Graz. Wettendorfer, Getreidehbr., Graz.

Geschäftsberichte.

Marburg, 27. Jänner. (Wochenmarktbericht.) Weizen fl. 3.35, Korn fl. 2.85, Gerste fl. 2.20, Hafer fl. 1.80, Kukuruz fl. 2.20, Heiden fl. 2.—, Erdäpfel fl. 0.95 pr. Mepfen. Rindfleisch 15 kr., Kalbfleisch 22 kr., Schweinefleisch jung 22 kr. pr. Pfund. Holz 18" fl. 3.25, detto weich fl. 2.10 pr. Klafter. Holzbohlen hart fl. 0.60, detto weich fl. 0.48 pr. Mepfen. Heu fl. 1.50, Stroh, Lager- fl. 1.80, Streu- fl. 1.10 pr. Centner.
 Pettau, 26. Jänner. (Wochenmarktbericht.) Weizen fl. 3.40, Korn fl. 2.80, Gerste fl. 2.10, Hafer fl. 0.—, Kukuruz fl. 2.20, Heiden fl. 2.10, Erdäpfel fl. 1.— pr. Mepfen. Rindfleisch 17, Kalbfleisch ohne Zuwage 21, Schweinefleisch jung 18 kr. pr. Pf. Holz 38" hart fl. 3.40, detto weich fl. 2.30 pr. Klafter. Holzbohlen hart fl. 0.45, detto weich fl. 0.40 pr. Mepfen. Heu fl. 1.35, Stroh, Lager- fl. 1.30, Streu- fl. 1.20 pr. Centner.
 Warasdin, 25. Jänner. (Wochenmarktbericht.) Weizen fl. 3.60, Korn fl. 2.60, Gerste 1.80, Hafer fl. 0.—, Kukuruz fl. 2.—, Erdäpfel fl. 1.20 pr. Mepfen.

Eine freundliche sonnseitige Wohnung

im ersten Stocke mit 4 großen Zimmern, Küche, Speisegekölb, Garten und Keller um 220 fl. ö. W., dann ein fast neuer Bösendorfer Flügel und schöne Einrichtung ist zu haben bei

J. Bratanitsch in Pettau.

Ein Zolppfund **54 HELIOS-KERZEN** Ein Zolppfund **54**

zeichnen sich durch Billigkeit und langsames Brennen besonders aus, sind daher jeder Stearin-Kerze vorzuziehen.

Werden zur gütigen Abnahme empfohlen von

J. Quandest.

Nr. 13245.

Vizitations- Kundmachung.

Am 3. März 1866 Vormittags 11 Uhr wird bei dem gefertigten Bezirksamt die Herstellung eines Rekonstruktionsbaues einer Brücke auf der Bezirksstraße, zwischen Hollern und Maria-Rast in der Ortsgemeinde Feistritz-Baal im Kostenschlage von 253 fl. 46 kr. ö. W. im Wege der Minuendo-Vizitation vergeben werden, wozu Baulustige eingeladen werden.

R. f. Bezirksamt Marburg, am 16. Jänner 1866.

Der k. k. Bezirksvorsteher im Dienste abwesend: **Füger.**

24)

Edikt.

Alle Jene, welche gegen die Verlassenschaft der am 27. September 1866 zu Mauerbach verstorbenen verwitweten Grundbesitzerin Maria **H o i n i g** eine Forderung zu stellen haben, werden hiemit aufgefordert bei der **anf den 15. Februar 1866 Vormittags 9 Uhr**

in der Kanzlei des Gefertigten k. k. Notars als Gerichtskommissär angeordneten Tagung ihre Forderung so gewiß anzumelden und darzutun, als widrigenfalls ihnen kein Pfandrecht zustünde und die Verlassenschaft durch die angemeldeten und liquidirten Forderungen erschöpft werden würde, dieselben nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Marburg am 22. Jänner 1866.

Dr. Fr. **Rad e y.**

Kundmachung.

(22)

Unwiderruflich nur 3 Tage.

Die vom großartigen Brande der berühmten Leinenwaaren-Fabrik des **M. P.** in Trautenau noch geretteten

Leinenwaaren-Vorräthe

im Werthe von **fl. 30,000**

wurden von der Affekuranz-Gesellschaft hieher geschickt, um selbe während des gegenwärtigen Marktes um

30% unter dem Erzeugungspreis zu veräußern. — Die Gelegenheit, reele und solide Waare zu bekommen, beliebe man nicht zu versäumen, indem noch nie ein derartig billiger Verkauf stattgefunden hat, wie folgender Preis-Courant kundgibt.

Preis-Courant von Leinwand:

1	Stück halbbeleichte Leinwand, 30 Ellen	fl. 6.—	und höher
1	" ganzbeleichte " 30 "	" 8.—	"
1	" " 36 "	" 10.—	"
1	" Rumburger, 37 Ellen für 12 Damenhemden	" 12.—	"
1	" Lederleinwand für Leintücher, 37 Ellen	" 12.—	"
1	" schlesische rohe Leinwand für Damenhemden und Leintücher	" 13.—	"
1	" Gebirgsleinwand, Handgespinnst, 30 Ellen	" 11.—	"
1	" Rumburger Kettengarn, 30 Ellen	" 12.—	"
1	" Freudenthaler Leinwand, 38 Ellen	" 14.—	"
1	" 50 Ellen Rumburger Leinwand	" 16.50	"
1	" 54 " hochfeine Leinwand	" 25.—	"
1	" 3/4, 3/4, 1/4 Leintücher-Leinwand ohne Rast	" 35.—	"
1	" 40 Ellen für Kinderwäsche	" 14.—	"

Preis-Courant von Tücheln:

Ein halbes Dhd.	weiße Rumburger Leinen-Sacktücher	kr. 90	und höher
"	feine Batisttüchel	fl. 1.50	"
"	Damen-Taschentücher	" 1.50	"
"	große Herren-Sacktücher	" 1.75	"
"	färbige Sacktücher	" 1.20	"
"	Kaffee- und Tisch-Servietten	kr. 60	"

Außerdem befindet sich noch am Lager ein großes Sortiment von Handtüchern zu 30 Ellen, und Abgepaßte, sowie Kaffee- und Tischtücher, alle Gattungen Barchente, Flanel, Ranking, färbige und weiße Leinengradl, Bettzeuge, Tischteppiche und Bettdecken, Garnituren für 6, 12, 18 und 24 Personen zu staunend billigem Preise. — Besonders bemerkenswerth

10,000 Ellen beschädigte Leinwand-Reste zu äußerst billigem Preise.

Das geehrte P. L. Publikum wird gebeten, von dieser Kundmachung Notiz zu nehmen, indem sämtliche am Lager sich befindlichen Artikel unter Garantie von Echtheit und richtigem Maße verkauft werden, und nicht mit marktchreierischen Abisen zu vergleichen.

Das Verkaufs-Lokale befindet sich:

Obere Herrengasse vis-à-vis dem „Hotel Mohr“.

Auswärtige Kommissionen werden auf das Prompteste effectuirt.

Dr. Pattison's Sichtwatte lindert sofort und heilt schnell

Gicht und Rheumatismen

510 aller Art, als Gesicht-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Kniegicht, Magen- und Unterleibschmerz etc.

In Packeten zu 50 Nkr. und zu fl. 1 ö. W. sammt Gebrauchsanweisung allein echt in der Apotheke „zum Mohren.“

Erste österreichische

Ex- und Import-Gesellschaft

in WIEN.

Ich beehre mich den P. L. Herren Aktionären, Produzenten und Handelsleuten die Anzeige zu machen, daß mir von der löbl. ersten österr. **Ex- und Import-Gesellschaft** die

Agentur für Marburg und Untersteiermark

übertragen wurde, und erlaube mir hiemit, mich zur Ertheilung von **Auskünften, Uebernahme von Waarenmustern** und Anknüpfungen von **Geschäften** für obige Gesellschaft zu empfehlen.

7)

Anton Kaufman.

Marburg, 1. Jänner 1866.